

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.04.2022****Verbot antisemitischer „Hass-Demonstrationen“****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

In Berlin und Hannover fanden am letzten April-Wochenende Demonstrationen und Märsche statt, bei denen das Existenzrecht Israels geleugnet wurde. Hunderte Demonstranten skandierten Parolen wie „Wir wollen ein freies Palästina vom Jordan bis zum Mittelmeer“, „Drecksjude“ und „Kindermörder Israel“. Dabei kam es auch zu gewalttätigen Übergriffen. Veranstalter war die pro-palästinensische Gruppe „Palästina Spricht“. Der Antisemitismus-Beauftragte der Hessischen Landesregierung stellte fest, dass „alle bisherigen Instrumente gegen diese schlimmen Formen der israelbezogenen Judenfeindlichkeit“ nicht wirksam sind und er forderte, nicht länger zuzulassen, „dass Hasspropaganda das gesellschaftliche Klima in unserem Land beschädigt“ sowie „eine rechtliche Schärfung, die künftig Verbote solcher Demonstrationen ermöglicht“ (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/hass-demo-in-berlin-veranstalter-verharmlost-antisemitismus-79875260.bild.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche konkreten Maßnahmen hält die Landesregierung für geboten, um zukünftig Demonstrationen zu verhindern, die sich gegen die Existenz des Staates Israel richten und/oder antisemitischen Hass und Hetze verbreiten?

Als versammlungsrechtliche Maßnahmen kommen präventiv vor Beginn der Versammlung Auflagen oder ein Versammlungsverbot, nach Beginn der Versammlung deren Auflösung in Betracht. Diese Instrumente stehen gesetzlich bereits zur Verfügung.

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 VersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn 1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und 2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Nach deren Beginn kann die Versammlung nach § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 oder 2 gegeben sind.

Bei Meinungsäußerungen liegen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Voraussetzungen für ein Verbot wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dann vor, wenn die Grenze der Strafbarkeit überschritten wird. Meinungsäußerungen, die durch eine nach Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) zulässige Norm mit Strafe bedroht sind, bleiben auch in einer Versammlung verboten. (BVerfG, Beschluss vom 13. April 1994 – 1 BvR 23/94 –, BVerfGE 90, 241; Juris Rn. 38). Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verboten ist z. B. das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden der Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86 und 86a StGB), die Verunglimpfung des Staates (§ 90a StGB) und die Volksverhetzung (§ 130 StGB). Nach § 130 Abs. 4 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise

dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Verletzen also antisemitische oder rassistische Äußerungen Strafgesetze, so liegt darin zugleich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 15 VersG; eine so begründete Gefahr kann durch die zuständige Behörde durch den Erlass von Auflagen oder als ultima ratio ein Versammlungsverbot bzw. eine Versammlungsauflösung abgewehrt werden.

§ 15 VersG erlaubt Beschränkungen der Versammlungsfreiheit auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung, die aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung folgen können. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt:

„So sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, die ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, S. 2069 <2071>; Beschluss vom 07.04.2001 - 1 BvQ 17/01 und 1 BvQ 18/01 -, NJW 2001, S. 2072 <2074>; Beschluss vom 05.09.2003 - 1 BvQ 32/03 -, NVwZ 2004, S. 90 <91>). Die öffentliche Ordnung kann auch verletzt sein, wenn Rechtsextremisten einen Aufzug an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Feiertag so durchführen, dass von seiner Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 26.01.2001 - 1 BvQ 9/01 -, DVBl 2001, S. 558). Gleiches gilt, wenn ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtern (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 05.09.2003 - 1 BvQ 32/03 -, NVwZ 2004, S. 90 <91>). In solchen Fällen ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu klären, durch welche Maßnahmen die Gefahr abgewehrt werden kann. Dafür kommen in erster Linie Auflagen in Betracht. Reichen sie zur Gefahrenabwehr nicht aus, kann die Versammlung verboten werden (vgl. BVerfGE 69, 315 <353>).“

Die Entscheidung, ob ein Verbot oder versammlungsrechtliche Auflagen verfügt werden, hat die zuständige Behörde somit abhängig von den konkreten Umständen im Einzelfall zu treffen, um schon vorab so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Meinungsäußerungen der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterhalb der strafrechtlich relevanten Grenzen bleiben und die öffentliche Ordnung nicht durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung gefährdet wird. Insbesondere die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen, die Würde der Opfer nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft beeinträchtigenden Versammlungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die hessische Polizei verhält sich in der Ausübung ihres gesetzlich festgeschriebenen Auftrags gegenüber den Inhalten und Meinungskundgaben verschiedener Gruppen neutral. Sie schützt alle verfassungsmäßigen Grundrechte, darunter das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) innerhalb der dargelegten Grenzen.

Das polizeiliche Handeln orientiert sich hierbei stets an dem Grundsatz der Differenzierung. Das bedeutet: Die Polizei unterscheidet klar zwischen friedlichen Teilnehmenden und jenen, die beispielsweise gegen Gesetze verstoßen, gewalttätig sind oder die Versammlung als Plattform für Hass, Hetze oder Extremismus nutzen.

Gegen Störer werden polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Befugnisse konsequent und verhältnismäßig veranlasst. Dies gilt insbesondere beim Verwirklichen von Straftaten. Die konkret zu treffenden Maßnahmen richten sich dabei nach dem jeweiligen Einzelfall, so dass hierzu keine pauschalen Aussagen möglich sind. Sie reichen von der Identitätsfeststellung zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bis hin zur Auflösung der gesamten Versammlung.

- Frage 2. Welche Gesetze oder Bestimmungen müssten nach Auffassung der Landesregierung geändert werden, damit die unter 1. aufgeführten Demonstrationen auch gerichtsfest untersagt werden können?
- Frage 3. Plant die Landesregierung, dem Hessischen Landtag eine entsprechende Gesetzesinitiative vorzulegen (soweit es sich bei den unter 2. genannten Bestimmungen um Landesgesetze handelt)?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: welche konkreten Initiativen sind dies?
- Frage 5. Falls 3. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand dieser Initiativen?
- Frage 6. Plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit den Regierungen anderer Bundesländer – eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat einzubringen (soweit es sich bei den unter 2. genannten Bestimmungen um Bundesgesetze handelt)?
- Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche konkreten Initiativen sind dies?

Frage 8. Falls 6. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand dieser Initiativen?

Die Fragen 2 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien im Versammlungsrecht (Auflagen, als ultima ratio Verbot oder Auflösung) ermöglichen das notwendige Vorgehen im Einzelfall. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit aufgrund verschiedener antisemitischer Demonstrationen (u.a. 2014 in Frankfurt) ergriffen, damit die unter 1. Aufgeführten Demonstrationen verhindert bzw. gerichtsfest untersagt werden können?

Die erforderlichen Daten liegen nicht automatisiert vor. Eine dahingehende Auswertung müsste händisch erfolgen und wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine etwaige Untersagung kann nicht von der Hessischen Landesregierung, sondern nur von der jeweils zuständigen Versammlungsbehörde verfügt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 8. Juni 2022

**Peter Beuth**